

fachbuch journal

FACH- UND SACHINFORMATIONEN FÜR DEN BUCHKAUF

IM FOKUS

- | Zwischen Buch und Datenbank – Optimale Informationsversorgung in der Firmenbibliothek einer Wirtschaftskanzlei.
Gespräch mit Dipl.-Bibl. Martina Kuth, OPL bei CMS Hasche Sigle in Frankfurt/M.

RECHT

- | Religions- und Staatskirchenrecht
- | Handbücher des Polizeirechts
- | Zivilprozessrecht
- | Enzyklopädie des Europarechts
- | Handbuch der Grundrechte
- | Erbrecht

PHILOSOPHIE | VERLAGE

- | Klein und fein
Porträt: Verlag Karl Alber

THEOLOGIE

- | Marc Chagall und die Bibel
- | Religiöse Grenzüberschreitungen
- | 400 Jahre Streit um die Wahrheit
- | Der Jakobsweg

GESCHICHTE

- | Dokumente aus russischen Archiven:
Die UdSSR und die deutsche Frage und der Tulpanow-Bericht

KUNST | DESIGN

- | 150 Jahre Henry van de Velde

MEDIZIN | SPRACHE

- | Sprechapraxie
- | Dysarthrie
- | Logopädische Gruppentherapie

www.fachbuchjournal.de

FÜR ROSINENPICKER

BEREITS 500 jBOOKS
UND TÄGLICH MEHR!



DIE JURION BIBLIOTHEK

- Stellen Sie sich Ihre persönliche Online-Bibliothek aus Einzeltiteln zusammen.
- Gesetze und Rechtsprechung sind immer inklusive und vollverlinkt.
- Auch ohne Abo- oder Modulverpflichtung.

ERLEBEN SIE DIE NEUE FREIHEIT DER RECHERCHE UNTER
WWW.JURION.DE

JURION™

 Wolters Kluwer

Neuerscheinungen aus dem Religions- und Staatskirchenrecht

Professor Dr. Michael Droege

Der religiös-weltanschaulich neutrale Verfassungsstaat begegnet Kirchen- und Religionsgemeinschaften unter den Bedingungen zunehmender gesellschaftlicher und religiöser Pluralität. Altbekannte Ordnungsmuster des staatlichen Religionsverfassungsrechts, die auf die großen christlichen Volkskirchen ausgerichtet waren, verlieren im selben Maße ihre Überzeugungskraft, in dem diese Volkskirchen ihre Volkskirchlichkeit einbüßen und bestenfalls zu „Kirchen im Volk“ werden und in dem neue religiöse Gemeinschaften mit ganz abweichenden Rechtsauffassungen und historisch-kulturellen Hintergründen die gesellschaftliche Realität und damit auch das Normfeld des staatlichen Religionsverfassungsrechts prägen. In jüngster Zeit sind es hier vor allem die Regelungsbedürfnisse und -konflikte, die aus der sozialen Relevanz des Islam in Deutschland herrühren. Die Befreiung muslimischer Mädchen vom koedukativen Sportunterricht, das Kopftuch der Referendarin, die Frage der tierschutzrechtlichen Qualifikation des rituellen Schächtens, der Ruf des Muezzin und schließlich die vielfältigen Auseinandersetzungen um den Bau von Moscheen sind nur einige Beispiele möglicher Rechtskonflikte bzw. rechtlicher Regelungsbedürfnisse. Einen weiteren Schwerpunkt machen etwa die Fragen der Ausbildung muslimischer Imame an staatlichen Hochschulen und die Implementierung islamischen Religionsunterrichts an staatlichen Schulen aus. Einen deutlichen Schwerpunkt der nachfolgenden Rezensionen bilden daher Werke

zum Verhältnis von Religionsverfassungsrecht und Islam. Aber auch die rechtliche Ordnung der etablierten Religionsgemeinschaften gerät unter den Bedingungen der Europäisierung zunehmend unter Druck. So stellen sich Fragen im kirchlichen Arbeitsrecht unter der Geltung der europäischen Menschenrechtskonvention neu. Und schließlich ist auch die Binnenrechtsordnung der Religionsgemeinschaften – das Kirchenrecht – von aktuellem Interesse, bildet es doch als nachholende Rechtsordnung meist dogmatische Strukturen des staatlichen Rechts und seiner Entwicklung ab.

*Univ.-Prof. Dr. Michael Droege (md) habilitierte sich 2009 am Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main und erhielt die *Venia legendi* für die Fächer Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht sowie Staatskirchenrecht. Anschließend vertrat er den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht an der Goethe-Universität und war Lehrbeauftragter am Institut für Steuerrecht der Universität Osnabrück. Im Januar 2010 wurde er an die Universität Osnabrück berufen und hatte dort eine Professur für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht inne, bevor er im Dezember 2011 an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz berufen wurde.*

droege@uni-mainz.de

Drößler, Bernd Th. (Hrsg.), **Staat und Kirche in Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen. Ergänzbare Rechtsquellsammlung.** Loseblatt, 4 Ordner, 4.886 S., Verlag Luchterhand, Neuwied 2012, ISBN 978-3-472-50860-1, 149,- EUR.

Die Beziehungen von Staat und Kirchen ergeben sich aus einem Geflecht kirchlicher und staatlicher Normen und vertraglichen Vereinbarungen zwischen Staat und Kirchen. Insofern kann man auch beim Religionsverfassungs- und Religionsrecht von einem Mehrebenen-Recht sprechen. Die Antwort auf die Frage, wie ein Sachbereich geregelt ist, lässt sich so oftmals nur durch einen gleichzeitigen Blick in ganz unterschiedliche Rechtsregeln – mögen sie aus dem staatlichen, aus dem kirchlichen Recht oder aus dem paktierten Recht stammen – finden. Die hier vorgestellte systematische Rechtssammlung der Beziehungen von Staat und Kirche in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland sowie (neu hinzugekommen) in Thüringen betreffenden Normen leistet für die Rechtspraxis eine höchst wertvolle Hilfestellung. In thematischer Gliederung der Rechtsmaterien findet der Rechtsanwender in diesem Loseblattwerk aktuell gehaltene Zusammenstellungen aller einschlägigen Rechtsnormen. Da insbesondere in den staatlichen Gesetzessammlungen die Staatskirchenverträge ein klandestines Dasein fristen, wird der Zugriff auf sie ganz erheblich erleichtert. Die Aufnahme Thüringens und damit auch der Länderzuschnitt der Sammlung speist sich allerdings nicht zwingend aus der Landkarte der kirchlichen Verbände (Diözesen und Landeskirchen) im Schnittbereich mit den Bundeslandgrenzen, sondern mögen allenfalls mit der beruflichen Situation des Herausgebers verbunden sein. Dieser Landeszuschnitt schadet sicher nicht, ist als solcher aber mehr oder weniger zufällig. Der relativ hohe Preis der Rechtssammlung ist wahrscheinlich den geringen Auflagen geschuldet. Die Rechtssammlung hat im Übrigen in jüngster Vergangenheit beachtliche Konkurrenz gefunden. Die Zusammenfassung staatlichen und kirchlichen Rechts wird durch die weitere Verbreitung unentgeltlicher Online-Quellen sehr erleichtert. Hier findet man auf den Landesrechtsportalen die jeweiligen Landesnormen leicht zugänglich und auch das von den evangelischen Kirchen neu etablierte Fachinformationsystem Kirchenrecht (wvv-kirchenrecht.de) erschließt leicht den Rechtskorpus der Landeskirchen. Hier mag das ein oder andere Angebot noch ausbaufähig sein, der Rechtsanwender hat aber einen kohärenten und barrierefreien Zugang. Die bleibende Bedeutung der hier vorgestellten Rechtssammlung wird sich daher vor allem für denjenigen erschließen, der ohne dauernden Zugriff auf das Internet durch einen schnellen Griff Rechtsklarheit gewinnen will.

Germann, Michael, **Verfassungen der evangelischen Kirchen in Deutschland, Textsammlung, 1. Auflage 2012, Universitätsverlag Halle-Wittenberg, Halle, 689 Seiten, ISBN 978-3-86977-057-4, 96,- EUR.**

Anders als die für die alltägliche Rechtspraxis in einzelnen evangelischen Landeskirchen allenfalls hilfreichen Zusammenstellungen von staatlichen und kirchlichen Rechtsquellen kann die von Michael Germann vorgelegte Zusammenstellung der evangelischen Kirchenverfassungen nicht nur einen praktischen Mehrwert in der alltäglichen Arbeit von Juristen in





staatlichem oder kirchlichem Dienst vermitteln, sie vermag vor allem Strukturverwandtschaften und Unterschiede des evangelischen Kirchenverfassungsrechts überhaupt zu verdeutlichen und stellt einen unverzichtbaren Beitrag für die analytische Durchdringung des partikularen evangelischen Kirchenrechts dar. In gewisser Weise ist der durch die Textsammlung erleichterte, vergleichende Ansatz prägendes Element evangelischer Kirchenrechtssystematik und -dogmatik überhaupt. Neben der durch die Sammlung erreichten Aktualisierung der am Markt greifbaren Textausgaben evangelischer Kirchenverfassungen – und damit neben der Aufnahme der jüngsten Strukturveränderungen der evangelischen Landeskirchen, die mit der Bildung der Nordkirche im Jahr 2012 einen vorläufigen Abschluss gefunden haben – leistet das Werk auch einen nicht zu gering schätzenden Beitrag zur analytischen Durchdringung des dargebotenen Rechtsstoffs. Der Herausgeber hat sich der Mühe unterzogen, die Normen durch ein Sachverzeichnis zu erschließen; ein Sachverzeichnis, das den Normgehalt der Sache wiedergibt und dadurch das zuweilen babylonische Sprachgewirr des evangelischen Kirchenrechts überwindet, es nun geradezu als verzichtbaren Ausfluss der Eitelkeit manch kirchlicher Rechtssetzer entlarvt. Kurz: Eine Rechtssammlung, die jedem am evangelischen Kirchenrecht Interessierten zu empfehlen ist.

Richardi, Reinhard, Arbeitsrecht in der Kirche, Verlag C.H. Beck, München 6., neu bearbeitete Auflage 2012, 420 S., ISBN 978-3-406-63204-4, 49,- EUR.

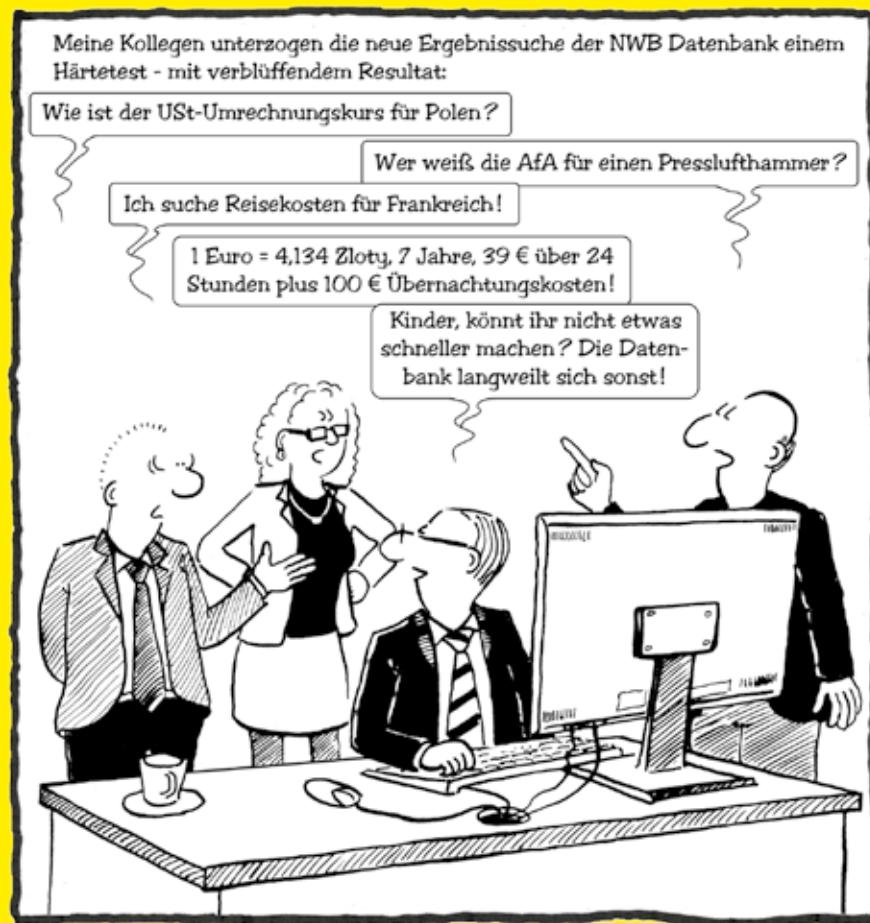
Nach der öffentlichen Hand sind die Kirchen zweitgrößter Arbeitgeber der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Stellung als Arbeitgeber wird im Verhältnis zu ihren Arbeitnehmern durch das staatliche, individuelle und kollektive Arbeitsrecht sowie durch den ihnen verfassungsrechtlich garantierten Autonomieraum geprägt. Die Stellung der Kirchen als Arbeitgeber er-

gibt sich wiederum durch ein komplexes Zusammenspiel religiösenverfassungsrechtlicher Grundentscheidungen, der staatlichen Arbeitsrechtsrahmenordnung und eigenverantworteten Binnenrechts. Die jüngsten Konflikte im kirchlichen Arbeitsrecht sind zahlreich. Kann eine katholische Kirchengemeinde einer Leiterin einer Kindertagesstätte kündigen, weil diese geschieden ist und damit gegen das kanonische Eherecht verstößt? Kann die Gewerkschaft Verdi in Einrichtungen von Caritas und Diakonie Mitglieder werben und sie gar zum Streik aufrufen? Auf diese und viele andere Fragen liefert das Lehrbuch nun schon in 6. Auflage einen fundamentalen Überblick und bietet verlässliche Antworten auch in Einzelfragen. Das Buch geht kurz auf die religiösenverfassungsrechtlichen Grundierungen des kirchlichen Arbeitsrechts ein. Es schildert sodann in zwei großen Hauptteilen die arbeitsrechtlichen Besonderheiten im individuellen und im kollektiven Arbeitsrecht. Während der erstere Bereich hauptsächlich von dem religiösenverfassungsrechtlich verbürgten Tendenzschutz kirchlicher Einrichtungen geprägt ist, steht der zweite Bereich in der Regelung des kollektiven Arbeitsrechts ganz unter dem Leitbild der christlichen Dienstgemeinschaft. Hier gehen die Kirchen weitgehend den sogenannten „Dritten Weg“. Kircheneigene Mitarbeitervertretungen und Rechtssetzungsorgane ersetzen hier das überkommene tarifvertragliche System. Streik und Aussperrung werden auf diesem Dritten Weg als mit dem christlichen Leitbild der Dienstgemeinschaft inadäquate Arbeitskampfmittel noch verabschiedet. Das Buch informiert über all diese Strukturen und Prozesse verlässlich und klar. Mit einem deutlichen Schwerpunkt in den arbeitsrechtlichen Praxisfragen richtet sich die Publikation an Arbeitgeber, Personalverantwortliche und Arbeitnehmer in der Kirchenverwaltung gleichermaßen, sowie auch an Anwälte und Gewerkschaften. Als das Standardwerk zum kirchlichen Arbeitsrecht bedarf es nicht viel Lobes. Aus der Sicht des Religiösenverfassungsrechtlers könnte indes die ein oder andere religiösenverfassungsrechtliche Grundentscheidung stärker in den Blickpunkt rücken. Ärgerlich ist indes, dass Richardi der europäischen Ebene des kirchlichen Arbeitsrechts nur geringen Raum einräumt. Gerade die jüngste Rechtsprechung des europäischen Menschenrechtegerichtshofes (EGMR) hat hier nicht nur im Individualarbeitsrecht eigene, arbeitnehmerfreundliche Akzente gesetzt; seine jüngere Rechtsprechung im Falle der Arbeitskampfberechtigung von Gewerkschaften in kirchlichen Einrichtungen in Rumänien kann im Falle ihrer Verstetigung für den Dritten Weg in Deutschland schlicht das menschenrechtlich determinierte Ende bedeuten. Diese und andere Entwicklungen werden im „Richardi“ noch weitgehend ausgeblendet. Im Bereich des nationalstaatlich geschlossenen, deutschen Arbeitsrechts in der Kirche ist und bleibt es allerdings ein Standardwerk, an dem kaum ein an der Rechtsmaterie Interessierter vorbeikommen kann.

Wallkamm, Andreas, Muslimische Gemeinden in Deutschland im Lichte des Staatskirchenrechts. Eine systematische Gesamtbetrachtung. Wissenschaftsforum Band 21, Verlag Richard Boorberg Stuttgart 2012, 281 Seiten, ISBN 978-3-415-04812-6, 38,- EUR.

Die hier zu besprechende Tübinger Dissertation hat sich ein ambitioniertes Ziel gesetzt. Der Verfasser verfolgt nichts weniger als eine systematische Gesamtdarstellung des Themas

Steuerberater Schmidt und die „Schnelle Antwort“ im Härtetest



Die „Schnelle Antwort“ ist das **neueste Highlight** in der NWB Datenbank. Holen Sie sich „**Schnelle Antworten**“ für AfA, Reisekosten, Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, Grunderwerbsteuer, Schonfristen sowie Pauschalen und Grenzwerte der Einkommensteuer! Sie müssen keine Tabellen, Gesetzestexte oder andere Dokumente öffnen und selbst suchen – das macht die NWB Datenbank für Sie! Übrigens die bislang erste und einzige RWS-Datenbank, die Ihnen diesen Vorteil bietet.



Hier bekommen Sie „Schnelle Antworten“:
www.nwb.de/go/haertetest
Probieren Sie es aus!

Wir unterstützen Sie gerne bei Marketing-Aktionen!
Ihr Team vom NWB Handelsmarketing.

Service-Fon 02323.141-418
E-Mail handelsmarketing@nwb.de

► **nwb** GUTE ANTWORT



„Islam und Grundgesetz“. Die Arbeit beginnt zunächst mit einer begrifflichen Darstellung des Gegenstandes. So wenig wie es das Christentum gibt, so wenig gibt es „den Islam“. Hier kann man dem Verfasser nur zustimmen. Wenn er – den Begriff meidend – allerdings von muslimischen Gemeinden spricht, dann ruft dies doch die Frage nach der Übertragbarkeit und Reichweite des Gemeindebegriffs hervor. Die sich als Kooperationspartner für den säkularen Staat in Bund und Ländern allerorts anbietenden islamischen Verbände jedenfalls lassen sich wohl kaum als Gemeinden begreifen. Sodann schreitet der Verfasser das weite Feld religionsverfassungsrechtlicher Strukturen und möglicher Konfliktfelder ab. Analytisch liegt die besondere Leistung des Buches darin, hier sich typischerweise stellende Konflikte nach ihrer Grundrechtsdimension, ihrer Relevanz für den Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität und den spezifischen organisationsrechtlichen Fragestellungen, namentlich der Vorenthaltung des Status einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts für muslimische Gemeinschaften, zu unterscheiden. Im ersten vom Verfasser sogenannten „Spannungsfeld“ leuchtet die Arbeit die grundrechtlichen Determinanten von Islam und Grundgesetz aus. Der Ruf des Muezzins, das islamische Gebet, das Kopftuch der Lehrerin, das Kopftuch in kommunalen Kindergärten, die Befreiung vom koedukativen Sportunterricht, sowie vom Sexualkundeunterricht finden in bekannten Pfaden ausführliche Berücksichtigung. Das zweite Kapitel widmet sich der Neutralität und Parität; und auch hier schreitet der Verfasser die schon genannten Referenzfelder unter diesem eher institutionellen Gesichtspunkt ab. Das dritte Kapitel der Arbeit widmet sich der vom Verfasser so genannten „weitgehenden Vorenthaltung des institutionellen

Staatskirchenrechts“ und geht hier auf die spezifischen Probleme der Organisationsverfassung islamischer Gemeinschaften in Deutschland ein, die sich mit den Anforderungen an den Status einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts nicht recht vereinbaren lassen. Schließlich geht der Verfasser hier auch auf die vielfältigen Fragen nach der Einführung eines islamischen Religionsunterrichts an staatlichen Schulen ein. Der dritte Teil der Arbeit, S. 245-260, dient der Entfaltung eines möglichen Lösungsansatzes. Der Verfasser sieht hier in der besonderen Vorverständnisprägung des Staatskirchenrechts eine Chance zur Lösung der aufgezeigten rechtlichen Konflikte. Er will dieses Vorverständnis im Sinne einer Ausrichtung auf das Toleranzgebot wohl als Verfassungsprinzip als besondere Argumentationsreserve nutzbar machen. Will man die Arbeit bewerten, muss das Urteil zwiespältig ausfallen. Die systematische Gesamtbetrachtung von Islam und Grundgesetz ist sorgfältig unternommen worden. In des erschöpft sich die Arbeit hier in weitgehender Deskription der bekannten Konfliktfelder und in der Wiedergabe der bekannten Diskussionslinien. Immerhin erhält der Leser einen umfassenden Überblick und das ist schon ein Wert an sich. Dass man die Ausführung hier und da durchaus hätte vertieften können steht auf einem anderen Blatt. Enttäuschen muss allerdings der Versuch des Verfassers, einen eigenen Lösungsansatz zu entwickeln. Die Ausführungen zu Vorverständnis und Methoden lassen einen gewissen Nachholbedarf in Hermeneutik erkennen. Die Ausweisung des Toleranzgebotes als sozusagen übergreifendes verfassungsrechtliches Interpretationsmuster hätte ausführlicher und tiefgreifender Begründung bedurft. Das juristische Laienpublikum findet das Feld Islam und Grundgesetz in leicht eingängiger Sprache gut aufbereitet.



Noch Fragen zum Thema GmbH? Wir sorgen für Ihren Durchblick!

ISBN 978-3-899817-949-2 · 98,00 €



ISBN 978-3-899817-839-6 · 49,00 €



ISBN 978-3-8462-0035-3 · 118,00 €



ISBN 978-3-899817-917-1 · 120,00 €



ISBN 978-3-899817-749-8 · 148,00 €



ISBN 978-3-8462-0163-3 · 49,80 €



www.betrifft-unternehmen.de



**Bundesanzeiger
Verlag**

**BLEIBEN SIE EINFACH UP-TO-DATE:
AKTUELLE FACHLITERATUR
UND ARBEITSHILFEN!**

tet. Der Religionsverfassungsrechtler wird mit seinen Fragen weitgehend allein gelassen.

Walter, Christian/Oebbecke, Janbernd/von-Ungern-Sternberg–Antje (Hrsg.) Die Einrichtung von Beiräten für islamische Studien, Schriften zum Religionsrecht Band 2, Verlag Nomos Baden-Baden 2011, 112 S., ISBN 978-3-8329-6431-3, 39,- EUR.

Dass es auch anders geht, und dass man einem Gegenstand vielleicht gerechter wird, wenn man ein kleines Untersuchungsfeld mit hinreichender Tiefe und Aufmerksamkeit abschreitet, beweist der hier vorliegende schmale Band zur Einrichtung von Beiräten für islamische Studien. Hintergrund des Bandes ist die Ausbildung von islamischen Geistlichen an staatlichen Hochschulen und vor allem die Herausbildung eines hierfür adäquaten hochschulrechtlichen Rahmens. Der Wissenschaftsrat hatte Empfehlungen zur „Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen“ verabschiedet und die Einführung eines bekenntnisgebundenen Fachs „Islamische Studien“ vorgeschlagen. Um die erforderliche Mitwirkung der Muslime an der Ausgestaltung des Fachs sicherzustellen, hat der Wissenschaftsrat die Einrichtung von „Beiräten für islamische Studien“ angeregt. Der Band sucht nun nach Wegen, wie diese Anregung durch Binnenrechtsetzung einer Hochschule und damit durch Verabschiedung einer entsprechenden Hochschulordnung umzusetzen ist. Am Anfang steht ein Entwurf für eine Ordnung zur Organisation eines Beirats für islamische Theologie. Dieser Entwurf bildet sodann die Grundlage für auf einer Münsteraner Tagung im Jahr 2010 am dortigen Exzellenzcluster Religion und Politik gehaltenen Vorträge. Die Beiträge von de Wall und Epping sezieren den eingangs vorgestellten Entwurf in zweierlei Dimension, sie leisten Feinarbeit im Religions- und religionsverfassungsrechtlichen Bereich und entfalten den hochschulrechtlichen Rahmen für die Einführung des Fachs islamische Studien. Die reiche Ernte beider Beiträge und der Tagung wird sodann von den beiden Herausgebern Walter und Oebbecke in Form eines kommentierten, überarbeiteten Ordnungsentwurfs eingebracht. Der Band ist damit auch die Dokumentation einer rechtsdogmatisch informierten Arbeit im Rechtssetzungsprozess und genießt schon insoweit Seltenheitswert. Viele Tagungsbände juristischer Fachtagungen erschöpfen sich in der Dokumentation des Tagungsablaufes und Ergebnisses und haben daher zu Recht einen überschaubaren Leserkreis. Dieser Tagungsband geht darüber weit hinaus: Er mündet in einem kommentierten und vor allem veredelten Entwurf einer Ordnung zur Organisation eines Beirates für islamische Theologie und kann damit einen wichtigen Beitrag für die Rechtsentwicklung in diesem Bereich liefern. Ihm sind viele Leser zu wünschen.

Munsonius, Hendrik, Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts, Jus Ecclesiasticum Band 89, Verlag Mohr Siebeck Tübingen 2009, ISBN 978-3-16-149963-0, 44,- EUR.

Die Selbstvergewisserung des Kirchenrechts bemüht allzu oft die große Grundlagendiskussion. Begriff und Wesen der Kirche und ihres Rechts füllen dickeleibige Werke am Schnittfeld der Theologie zur Jurisprudenz. Dass es auch anders gehen

kann, beweist die hier besprochene Arbeit des Mitarbeiters des kirchenrechtlichen Instituts der EKD Munsonius aus dem Jahr 2009. Sie leistet Grundlagenarbeit im Rahmen der dogmatischen Dimension der Kirchenrechtswissenschaft. Gegenstand dieser Arbeit ist die Rekonstruktion der juristischen Personen des evangelischen Kirchenrechts – also die Frage, wer in der Kirchenrechtsordnung Zuordnungsobjekt bzw. -subjekt von Rechten und Pflichten sein kann. Diese Frage stellt sich aus der Perspektive des Evangelischen Kirchenrechts insbesondere nach Ende des landesherrlichen Kirchenregiments, nach der Entlassung der Kirche aus den engen Grenzen einer Staatsanstalt, in die organisatorische Freiheit. Obgleich das Kirchenrecht in vielfältiger Weise Einrichtungen und Gliederungen von Kirche als Adressaten von Rechtspositionen und Rechten oder Pflichten adressiert, ist doch die grundlegende Frage, ob damit ein einheitlicher Rechtsstatus einer juristischen Person des Evangelischen Kirchenrechts verbunden ist, bislang weitgehend unbehandelt geblieben. Dieser Grundfrage nimmt sich die Arbeit von Munsonius in vorbildlicher Straffheit an. Sie beginnt mit einer kurzen Einleitung und der Wiedergabe des Forschungsstandes. Sodann wendet sich der Verfasser dem Begriff der juristischen Person im weltlichen Recht zu und gewinnt eine Art Negativfolie, die er sodann positiv gewandelt in Entfaltung der theologischen Grundlagen einer juristischen Person des Evangelischen Kirchenrechts auffüllt. In den nicht mehr als 30 anschließenden Seiten gelingt es Munsonius, das positive Kirchenrecht systematisch auf Regelungen zur Rechtspersönlichkeit hin zu untersuchen. Auf diesem rechtspositiven Befund baut er seine Begriffsbestimmung auf. Im abschließenden Kapitel erörtert Munsonius die Rechtsfolgen, die mit der Anerkennung als juristische Person des Kirchenrechts verbunden sind. Hervorzuheben an der Arbeit sind zwei wesentliche Charakterzüge: Kaum je hat man auf so wenigen Seiten so viele Gedanken gefunden, die des Weiterdenkens wert sind. Die Arbeit leistet zudem klar strukturierte Grundlagenarbeit, in einem weitgehend vernachlässigten Kernbereich kirchenrechtsdogmatischer Rechtsbildung. Sie stellt daher einen lesenswerten und höchst wertvollen Beitrag zur systematischen Fortentwicklung des Evangelischen Kirchenrechts dar.

Demel, Michael, Gebrochene Normalität. Die Staatskirchenrechtliche Stellung der jüdischen Gemeinden in Deutschland, Verlag Mohr Siebeck Tübingen, 2011, 264 Seiten, Jus Ecclesiasticum, Band 97, ISBN 978-3-16-150885-1, 79,- EUR.

Der Autor ist ausgebildeter Jurist und studierter Historiker. Die Synthese beider Professionen begründet die Stärken des hier besprochenen Buches. Wer die staatskirchenrechtliche Stellung der jüdischen Gemeinden in Deutschland adäquat würdigen will, braucht die Fähigkeit zu einem angemessenen geschichtlichen Tiefgang. Die Kernthese dieser Arbeit ist schnell nacherzählt. Die jüdischen Gemeinden nehmen im deutschen Staatskirchenrecht eine Sonderstellung ein. Obwohl sie gemessen an ihren Mitgliederzahlen zu den kleineren Religionsgemeinschaften zählen, haben sie eine ähnliche herausgehobene Position wie die beiden christlichen Großkirchen. Der Autor sieht die Gründe dieser Sonderstellung jüdischer Gemeinden als Religionsgemeinschaften in der Geschichte begründet. Der Holocaust ist nicht nur die große Hintergrund-

HENDRIK MUNSONIUS

Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts

Jus Ecclesiasticum
49

Mohr Siebeck

MICHAEL DEMEL

Gebrochene Normalität

Jus Ecclesiasticum

Mohr Siebeck

BARBARA ROX

Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat?

Jus Ecclesiasticum
101

Mohr Siebeck

erzählung der Bundesrepublik Deutschland, der stete Stachel in ihrer politischen Legitimierbarkeit, sondern seine Wirkungen heben jüdische Gemeinden aus dem Kreis sonstiger Religionsgemeinschaften heraus. Es ist daher sehr verdienstvoll, dass der Autor der Frage nach den Wirkungen der Schoa im geltenden Staatkirchenrecht nachgeht. Nach einer kurzen Einleitung, widmet sich der Verfasser der Organisationsverfassung jüdischer Gemeinden als Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Dann beschreibt er den „langen Weg zur Normalität“. Seine Ausführungen beginnen mit der Stellung der Juden und ihrer Gemeinden im alten Reich, reichen über die Epoche der jüdischen Emancipation im Lichte des Staatkirchenrechts bis hin zur Normalität jüdischer Gemeindeverfassung zur Zeit der Weimarer Republik. Diesen Ausführungen schließt sich ein kurzes Kapitel unter der treffenden Überschrift „Höllenfahrt“ an, das der vernichtenden Zerschlagung der jüdischen Gemeinden zur Zeit des Nationalsozialismus gewidmet ist. Nach diesem historischen Aufgalopp wendet sich der zweite Teil der Arbeit der Rolle und normativen Erfassung jüdischer Gemeinden im deutschen Staatkirchenrecht seit 1945 zu. Hier finden sich lesenswerte Ausführungen zum Neubeginn jüdischen Lebens nach 1945 und damit zum Versuch der Normalität, der lange undenkbar war. Die Arbeit schildert sodann die Organisationsformen jüdischer Gemeinden und (S. 214) geht auf das jüdische Selbstverständnis ein. Hier streift die Arbeit das hochaktuelle Problemfeld, ob „die jüdische Gemeinschaft ein kohärentes Selbstverständnis beschreibt und damit als Rechtsbegriff“ tauglich ist. In ihrem 6. Kapitel geht die Arbeit auf die Felder der staatskirchenrechtlichen Normierung des Verhältnisses der Länder und des Bundes zu den jüdischen Gemeinschaften ein. Hier wird das Vertragsstaatskirchenrecht ausführlich gewürdigt. Hervorzuheben sind etwa die aus Restitutionsgründen geleisteten finanziellen Zuwendungen der Bundesländer an die jüdischen Gemeinden. Wo liegen nun die Stärken und Schwächen dieser Arbeit? Eine gewisse Schwä-

che haben die Ausführungen sicher darin, dass der Verfasser die vorhandene Rechtsprechung und Literatur zwar auswertet, dies indes mit rechtsdogmatischem Anspruch weitaus ausführlicher hätte geschehen können. Das ist aber auch fast das einzige Monitum. Zwar kann ein Leser sich wünschen, dass aktuelle Auseinandersetzungen und Rechtsfragen um die staatskirchenrechtliche Behandlung jüdischer Gemeinden ausführlicher hätten dargestellt werden können. Beispiele bieten etwa die Einbeziehung jüdischer Gemeinden in die Weiterverteilung von Staatsleistungen oder auch die durchaus intrikate Frage der Kanalisierung staatlicher Finanzleistungen an konkurrierende Stätten der Rabbinerausbildung. Diese – natürlich auch der Perspektive des Rezessenten geschuldeten – Schwächen der Arbeit werden aber weit kompensiert durch nicht gering zu lobende Stärken. Die Arbeit ist historisch informiert, sie besetzt eine weitgehend offen gebliebene Lücke in der staatskirchenrechtlichen Literatur. Sie geht die Sonderstellung der jüdischen Gemeinschaften in Deutschland ohne jedes falsche Pathos und ohne jede vorschnelle moralische Betroffenheit an. Sie kommt hierbei zu gut begründeten dogmatischen Aussagen. Allein die Wiedergabe der geschichtlichen Entwicklung findet in der staatskirchenrechtlichen Literatur bislang kaum etwas Vergleichbares. Hervorstechend ist schließlich die Sprache der Arbeit. Allein der Titel – *Gebrochene Normalität* – könnte treffender kaum sein. Dem Werk sind viele Leser zu wünschen.

Rox, Barbara, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat?, Verlag Mohr Siebeck Tübingen 2012, 407 S., Jus Ecclesiasticum Band 101, ISBN 978-3-16-151912-3, 84,- EUR.

Wie geht der freiheitliche Verfassungsstaat damit um, dass Religion kritisiert, den Göttern oder dem Gott gelästert bzw. blasphemische Reden geführt werden? Diese Frage treibt die

hier vorgestellte gründliche und grundlegende Untersuchung zum Religionsverfassungsrecht im Mehrebenen-Menschenrechtsraum um. Der freiheitliche, säkulare Verfassungsstaat, der dem Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität verpflichtet ist, hat keine Religion. Er kennt keine Götter um ihrer selbst willen, ist an jeder Identifikation mit einer bestimmten Religion gehindert, vielmehr hat er all seinen Bürgern – jedweder Religion sie angehören oder eben auch nicht – Heimstatt zu sein. Trotz alledem sind Verbotstatbestände der Gotteslästerung weithin zu finden. Welches Schutzgut schützt die säkulare Rechtsordnung mit diesen Strafnormen? Sind es die subjektiven Grundrechte und Befindlichkeiten der Glaubenden? Sind es die korrespondierenden korporativen Rechte der Religionsgemeinschaften? Oder ist es ein abstraktes Schutzgut des Öffentlichen Friedens? Und auf der anderen Seite: Gibt mir nicht das Recht der Meinungsausübungsfreiheit eben auch das Recht, die Götter zu lästern? Aktuelle Beispiele gibt es viele, denkt man nur an den denkwürdigen presserechtlichen Streit zwischen dem Heiligen Vater und dem Satiremagazin *Titanic*, der im Sommer 2012 um die religiös begründeten Konturen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Pressefreiheit geführt worden ist. Rux Untersuchung hat einen sozusagen ewigen und dabei grundlegenden Ge genstand. Nach einer kurzen Einführung führt die Verfasserin in den historischen und theoretischen Rahmen des Phänomens der Gotteslästerung in angemessener Kürze ein. Auf diesem Boden entfaltet sie ihr Untersuchungsprogramm und ihre Arbeitshypothesen. Außerordentlich grundlegend wird die Rechtsposition des Gotteslästerers untersucht und dabei insbesondere der materielle Gehalt ausgewählter einschlägiger Kommunikationsgrundrechte. Hier findet sich im Gewand einer Grundrechtsausübungsvoraussetzung eine dezidierte, vom Rezensenten andernorts schmerzlich vermisste, Aus einandersetzung mit dem Grundsatz der Toleranz, der hier als Grundpflicht in seine Schranken verwiesen wird. Sodann wendet sich die Arbeit den korrespondierenden Rechtspositionen des Opfers der Gotteslästerung zu. Hier geht die Arbeit insbesondere auf grundrechtliche Fragen der Religions- und Glaubensfreiheit ein. Die Grundrechtsdogmatik des Artikels 4 GG wird hier in all ihren Abgründen kenntnisreich wiedergegeben. Der wissenschaftliche Mehrwert der Arbeit liegt nicht so sehr hier, sondern vielmehr in der dogmatischen Feinarbeit im Bereich der grundrechtlichen Schutzpflichten; geht es doch bei der Gotteslästerung letztlich um den staatlichen Regelungsanspruch gegenüber einem Eingriff, der von einem Privaten ausgeht. Nach diesen beiden Grundrechtspositionierungen wendet sich die Arbeit der spannenden Frage zu, ob eine Objektivierung der in Stellung gebrachten Schutzgehalte im Gewand des „Öffentlichen Friedens verfassungsrechtlich rekonstruierbar ist“. Auch hier findet sich Lesenswertes zum Toleranzbegriff und vor allem ein konstruktiver Vorschlag für einen positiven Begriff des öffentlichen Friedens. Damit hat die Verfasserin ein tragfähiges Fundament entfaltet, um dann die Handlungsoptionen des Staates gegenüber der Gotteslästerung bzw. zum Schutz religiöser Gefühle bewerten zu können. Hier weitet sich das Untersuchungsfeld der Arbeit in die Dogmatik des Religionsstrafrechts aus. Hier werden die rechtsdogmatischen Konsequenzen aus den verfassungsrechtlichen Grundlegungen nachvollziehbar und gut begründet gezogen. Ihren besonderen Wert gewinnt die Arbeit auch und vor allem durch die zwei sich anschlie-

benden Kapitel. Rox verharrt nicht auf der Ebene des Verfassungsrechts des geschlossenen Verfassungsstaates, sondern geht den grundrechtlichen Konfliktkonstellationen im Mehrebenen-Menschenrechtsraum nach. Das siebte Kapitel der Arbeit ist der Entfaltung der menschenrechtlichen Garan tien der Meinungsfreiheit und der Religionsfreiheit im Recht der europäischen Menschrechtscharta gewidmet. Schließlich verlässt die Arbeit im abschließenden Kapitel den Europäischen Menschenrechtsraum und wendet sich dem universellen Menschrechtsschutz und hierbei insbesondere dem Pakt für Bürgerliche und Politische Rechte zu, der in religions rechtlichen Arbeiten zumeist ausgeblendet bleibt. Die Autorin löst die auch hier behauptete Spannungslage zwischen Religions- und Meinungsfreiheit im Fall der Blasphemie oder Gotteslästerung auf. Anstelle dieser bipolaren Konfliktlage schildert die Autorin ein asymmetrisches Feld, bei dem die Grundrechtsposition der sich durch die Gotteslästerung verletzt Fühlenden eine differenzierte verfassungs- und menschenrechtliche Würdigung erfährt. So klar der Schutz der Meinungs- und Kunstreihheit bejaht wird, so zurückhaltend ist die Autorin dort, wo es gälte, dem Betroffenheitsgefühl einen grundrechtlichen Schutzstandard zuweisen zu wollen. Ob man dem im Ergebnis zustimmen will, kann offenbleiben. Die Thesen der Arbeit sind jedenfalls gut begründet. Natürlich kann der Schutz religiöser Gefühle auch und gerade unter übergreifender Perspektive in eine Ausweitung des klassischen Polizeirechts in Gestalt eines Risikoverwaltungsrechts eingeordnet werden. Hier findet sich in Gestalt des Sicherheitsgefühls der Bürger ein vergleichbar schwammiges Rechtsgut. Indem die Verfasserin die Religionsfreiheit wohl eher als verhaltensbezogene Freiheit versteht, sind die internen Befindlichkeiten der Glaubenden, soweit sie nicht auf ein Verhalten bezogen sind, weitgehend im Meinungskampf schutzlos gestellt. Ob man diese weitgehende Reduktion des Selbstverständnisses hinnehmen will, ob man Dimensionen des sozialen Friedens anders gewichten will als die Autorin, ist für die Beurteilung der Qualität der vorgelegten Untersuchung gleichfalls ohne Belang. Insbesondere durch die Integration der menschenrechtlichen Perspektive hat die Verfasserin eine gute recherchierte, *lege artis* geschriebene und mit klaren Thesen versehene Untersuchung vorgelegt, die die noch nicht abgeschlossene Diskussion insbesondere über das Religionsstrafrecht wird nachhaltig beeindrucken können.

**Fey, Detlev/Joussen, Jacob/Steuernagel, Marc-Oliver,
Das Arbeits- und Tarifrecht der evangelischen Kirche,
Praxishandbuch für Kirche und Diakonie,
Verlag C.H. Beck, München 2012, 321 Seiten,
ISBN 978-3-406-62954-9, 59,- EUR.**

Das kirchliche individuelle und kollektive Arbeitsrecht befindet sich – wie ausgeführt – im Umbruch. Die hier anzuseigende Neuerscheinung zielt nun nicht darauf ab, die systematischen Grundstrukturen des sich neu formierenden Rechtsgebietes nachzuzeichnen, sondern bietet in lexikalischer Form das Arbeits- und Tarifrecht der evangelischen Kirche. In ca. 100 Stichworten, die entweder dogmatischen Kernstrukturen des Arbeitsrechts oder in der Praxis besonders relevanten Sachmaterien folgen, erschließt das Werk das Zusammenspiel des staatlichen und kirchlichen Normenmaterials. Wer nicht weiß,

Hinter den Fassaden.

was unter dem Dritten Weg zu verstehen ist, wer wissen will, was eine Dienstvertragsordnung ist, wer sich fragt, welche Rechtsfolgen eine Herab- oder Höhergruppierung hat, oder wer sich über die Besonderheiten kirchlichen Rechtschutzes in Mitarbeitervertretungssachen – so einige der Stichworte – kundig machen will, der findet hier ein Werk des ersten Zugriffs. In knappen Ausführungen erklären die Autoren, die in Praxis und Wissenschaft ausgewiesene Kenner des Arbeitsrechts in der evangelischen Kirche sind, den Regelungsgehalt und gehen insbesondere auf die kirchenrechtlichen Regelungen auf EKD-Ebene und auf der Ebene der unterschiedlichen Landeskirchen ein. Man mag dem Werk wie auch anderen vorwerfen, dass aktuelle Entwicklungen des kirchlichen Arbeitsrechts in ihrer Tiefendimension nicht hinreichend gewürdigt werden, etwa die Fragen der Europäisierung im klassischen Feld des Datenschutzrechts oder auch im neu aufgekommenen Feld der Frage gewerkschaftlicher Betätigung in diakonischen Einrichtungen, so zielt dieser Vorwurf doch am Anspruch des Werkes vorbei. Geboten wird die knappe und kurze Information über die Rechtslage in den Landeskirchen. Allein schon die Offenlegung der nicht immer bekanntschaftsbedingten sondern kirchenpolitischen Auseinandersetzungen folgenden Besonderheiten der kirchenrechtlichen Ausgangslage in den einzelnen Landeskirchen macht das Werk zu einem kurzweiligen Gewinn. Der Praktiker, der mit Fragen des kirchlichen Individualarbeits- bzw. des Recht des Dritten Weges wenig oder gar nicht befasst ist, wird aus dem Werk ebenso Nutzen ziehen können, wie der Laie und der Nichtjurist in der kirchenarbeitsrechtlichen Praxis. ♦



Interessante Zeiten

Reportagen aus der Innenwelt des Rechts
von Professor Dr. Benno Heussen, Rechtsanwalt
2013, 475 Seiten, € 44,90
ISBN 978-3-415-04958-1

Die eindrucksvollen und anschaulichen Reportagen von Professor Dr. Benno Heussen bieten vielfältige Einblicke in die Innenwelt des Rechts im Allgemeinen und die anwaltliche Arbeit im Besonderen. Die Aufzeichnung seiner beruflichen Stationen und Lebenserinnerungen ist einzigartig und zeigt, wie sehr sich das Berufsbild des Anwalts in den vergangenen Jahrzehnten verändert hat.

Professor Dr. Benno Heussen ist seit 1973 Rechtsanwalt in München und Berlin. Er ist Herausgeber und Autor vieler Fachbücher, darunter einiger Standardwerke zum Computerrecht, zur Vertragsverhandlung und zum Vertragsmanagement. Als Honorarprofessor unterrichtet er an der Leibniz-Universität Hannover im Recht der Informations-technologie.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
www.boorberg.de
bestellung@boorberg.de

Gertrud Puke Tel.: 0711/7385-220
Heidi Rosendahl Tel.: 089/436000-45

Buchhandelsservice-Team
Tel.: 0711/7385-345